

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Vital Fettrecycling GmbH, Borken-Burlo**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14.09.2021**  
**— 31.15-40211/1- 4.1.2; OL 21-095-01—**

Die Firma Vital Fettrecycling GmbH, Fürst-zu-Salm-Salm-Str. 18, 46325 Borken-Burlo, hat mit Schreiben vom 27.05.2021 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 (2) BImSchG der von ihr betriebenen Anlage zur Herstellung von Biodiesel am Standort Eichstraße 2, 26725 Emden, Gemarkung Emden, Flur 50, Flurstücke 3/33, 3/30, 3/28, 3/36 und 3/38, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Low Cost Feedstock (LCF) Systems für Altspeisefette durch
  - Errichtung und Betrieb einer nachgeschalteten Glycerin-Anlageneinheit
  - Anpassung Tanklager, Bauabschnitt 2
  - Errichtung und Betrieb eines neuen Thermalölkessels
  - Installation eines neuen Kühlturms
  - Änderung der Abwasserbehandlung
- Aufstellung eines Separators, Fabrikat GEA
- Korrektur der Kapazität der Biodieselanlage von 12,0 auf 12,7 t/h Produktionsleistung (bei gleicher Jahresproduktion von 100.800 t/a)
- Kapazitätserhöhung der Fettvorhandlungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 300 t/d auf 760 t/d

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 5 und 9 des UVPG in Verbindung mit Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Änderungsvorhaben keine Merkmale aufweist, von denen zu erwarten ist, dass sie zu relevanten zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG führen können.

Die jährliche Produktionsleistung der Biodieselanlage bleibt unverändert, einen Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht oder einen Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung gibt es nicht.

Der Vorhabenstandort selbst befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Emden im Bereich des sog. Ölhafens auf einer Altstandortfläche innerhalb eines industriell geprägten Bereiches. Es erfolgt eine Flächenversiegelung von rd. 4.000 m<sup>2</sup> bisher bereits industrielle genutzter Flächen, für den Gesamtstandort existiert ein Ausgangszustandsbericht zur Beurteilung der Grundwasser- und Bodenverhältnisse.

Das Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplans ein, das Vorhaben passt sich in das industrielle vorgeprägte Landschaftsbild ein. Für die Auswirkungen des Änderungsvorhabens im Hinblick auf die Emissionen über den Luftpfad wurde die geänderte Gesamtanlage gutachterlich beurteilt. Über irrelevante Zusatzbelastungen hinaus sind keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Die durch die Änderungen hervorgerufene Erhöhung der Abwassermenge kann nach entsprechender Vorbehandlung auf dem Betriebsgrundstück in der kommunalen Kläranlage behandelt werden. Ökologische Empfindlichkeiten i.S. der Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG im Hinblick auf Nutzungs- und Schutzkriterien der den Anlagenstandort umgebenden Gebiete konnten nicht festgestellt werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter können ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.